

Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche Anhalts (EEB Anhalt)

16.12.2011

Der LKR beschließt die nachstehende Ordnung der Evangelischen Erwachsenenbildung der Ev. Landeskirche Anhalts (EEB Anhalt). Die Kirchenleitung hat dem Beschluss des LKR vom 16.12.2011 am 18.12.2011 zugestimmt.

Präambel. (1) ¹Die Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist dem Gesamtauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. ²Auf Grundlage der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments fördert sie die Orientierung in weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Fragen und bietet Foren für offene Diskurse.

(2) ¹Die Evangelische Erwachsenenbildung will dem Einzelnen helfen, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. ²Sie will damit die Selbständigkeit des Urteils fördern und zur geistigen Auseinandersetzung anregen, bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigen.

(3) Die Evangelische Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche Anhalts bedarf der Zusammenarbeit aller in dieser, Kirche auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Kirchengemeinden, Werke und gesamtkirchlichen Dienste.

§ 1 Name, Träger, Sitz. (1) ¹Die Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche Anhalts arbeitet unter dem Namen "Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt" (EEB Anhalt). ²Sie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Die EEB Anhalt wird gerichtlich und außergerichtlich vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts vertreten, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die EEB Anhalt hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 2 Aufgaben. (1) Die EEB Anhalt dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu fördern
- der Zusammenarbeit und dem Austausch der in der Erwachsenenbildung Tätigen zu dienen
- die Mitglieder und Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu beraten und zu unterstützen
- die Fortbildung der in der Erwachsenenbildung tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter anzuregen, zu koordinieren und durchzuführen.

§ 3 Durchführung von Bildungsveranstaltungen. (1) Die Bildungsveranstaltungen werden zentral und dezentral in pädagogischer Verantwortung der Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt durchgeführt.

(2) Die Veranstaltungen stehen jeder interessierten Person offen. Sie werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) ¹In den Kirchengemeinden stehen die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in der Verantwortung des Gemeindegemeinderates und der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche Anhalts. ²Bei den anderen Mitgliedern werden die Veranstaltungen durch die jeweiligen Leitungsgremien verantwortet.

§ 4 Geschäftsstelle, Leiter der Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt. (1) Die EEB Anhalt unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Leiter der EEB Anhalt geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes. Er kann vom Landeskirchenrat generell und im Einzelfall bevollmächtigt werden, zur Erledigung bestimmter Geschäfte rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben. Eine nähere Regelung erfolgt in der Dienstanweisung.

(3) Der Leiter der EEB Anhalt führt die Aufsicht über die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter. Er ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

§ 5 Organe. Organe der EEB Anhalt sind

- a. der Beirat
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Beirat. (1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung des Arbeitsplanes für die EEB Anhalt und Beschlussfassung über diesen nach Beratung in der Mitgliederversammlung
- b. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung über diesen nach Beratung in der Mitgliederversammlung
- c. Beschlussfassung über Vorschläge an den Landeskirchenrat der Ev. Landeskirche Anhalts zur Anstellung von Leiter und Mitarbeitern der Ev. Erwachsenenbildung
- d. Beratung des Leiters der Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt und Entgegennahme von dessen Berichten.

(2) ¹Der Beirat besteht aus drei Personen. ²Zwei von ihnen werden vom Landeskirchenrat ernannt. ³Diese Personen müssen durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und von der Evangelischen Landeskirche Anhalts wirtschaftlich unabhängig sein. ⁴Die dritte Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt 6 Jahre. ²Eine Wiederernennung oder Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Für Mitglieder des Beirates sollen Stellvertreter benannt bzw. gewählt werden. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der zuständige Dezernent der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Leiter der Evangelische Erwachsenenbildung Anhalt nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht beratend teil.

(7) ¹Die Sitzungen des Beirates finden regelmäßig mindestens halbjährlich statt. ²Bei Bedarf kann jedes Mitglied und der Leiter der EEB Anhalt die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³Der Leiter der EEB Anhalt ist für die Vorbereitung der Sitzung und für die Einladung verantwortlich. ⁴Der Sitzungsleiter wird vom Beirat bestimmt.

§ 7 Mitgliedschaft. (1) Mitglieder der EEB Anhalt sind

- a. die Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- b. gesamtkirchliche Dienste und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- c. weitere Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie ihres Diakonischen Werkes, die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig sind oder tätig werden wollen auf Antrag

(2) Mitglieder können auch die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts tätigen Freikirchen werden, sofern sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(3) ¹Die Mitgliedschaft nach Abs. 1c sowie Abs. 2 wird nach schriftlicher Antragstellung und Prüfung durch den Leiter der EEB Anhalt erworben. ²Der Beirat kann auf der nächsten Sitzung nach der Entscheidung widersprechen. ³Der Widerspruch ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Leiters der EEB Anhalt
- b. Erfahrungsaustausch und Beratung über alle Anliegen der EEB Anhalt
- c. Erarbeitungen von Vorschlägen für die Gestaltung des Arbeitsplanes
- d. Erörterung des Arbeitsplanes vor der Beschlussfassung durch den Beirat
- e. Erörterung des Haushaltsplanes vor der Beschlussfassung durch den Beirat
- f. Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters
- g. Wahl eines Mitgliedes des Beirates

(2) ¹Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises werden durch einen vom Kreisoberpfarrer zu benennenden und von der Kreissynode zu bestätigenden Beauftragten vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich einberufen und von ihm geleitet.

(7) Zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(9) Die Geschäftsstelle hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterstützen.

(10) Der zuständige Dezernent der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Leiter der EEB Anhalt nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teil.

§ 9 Aufsicht des Landeskirchenrates. (1) Der Arbeitsplan und der Haushaltsplan der EEB Anhalt bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Der Leiter der EEB Anhalt untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(3) Die EEB Anhalt wird vom Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geprüft.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten. Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.